

# STEUERLICHE MASSNAHMEN IN DER CORONA-KRISE

Sie sind selbst mit Ihrer Praxis von der Corona-Krise betroffen? Das Finanzministerium hat unter anderem steuerliche Hilfen beschlossen, um Ihnen finanziell unter die Arme zu greifen. Unser Experte Dr. Laux hat wichtige Tipps für Zahnärzte zusammengestellt.



Mit dem „Lockdown“ blieben auch Patienten den Zahnarztpraxen fern. Auch wenn sich aktuell der Praxisalltag zusehends normalisiert, sind die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen noch nicht absehbar.

Die Bundesregierung hat rasch reagiert und Hilfen in Milliardenhöhe auf den Weg gebracht. Sei es durch den Corona-Bundeszuschuss oder die Erleichterungen bei Einführung der Kurzarbeit und Beteiligung der Kosten beim Kurzarbeitergeld.

**Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux** erläutert steuerliche Hilfen, mit denen die Liquiditätssituation in den Zahnarztpraxen gestärkt werden kann. Folgende steuerliche Maßnahmen zur Hilfe in der Corona-Krise sind insbesondere für Zahnärzte interessant:

## 1. EINKOMMENSTEUER

Derzeit besteht die Möglichkeit, bereits festgesetzte oder angemeldete Steuern (insbesondere die Einkommensteuer und die Zuschlagsteuern bzw. die Umsatzsteuer) zinslos beim Finanzamt zu stunden. Die Finanzverwaltung stellt aktuell keine strengen Anforderungen bzgl. der Voraussetzungen. Sinnvoll ist es, im Antrag bereits Angaben über die Dauer und die Zahlungsmodalitäten, z. B. Ratenzahlung, zu machen.

Ebenso besteht die Option, bereits festgesetzte Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu mindern, soweit ein Gewinnrückgang für das laufende Jahr prognostiziert werden kann. Gegebenenfalls ist sogar eine Herabsetzung auf Null machbar und bereits gezahlte Vorauszahlungen können erstattet werden.



**Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux**  
**Steuerberater**  
117er Ehrenhof 3  
55118 Mainz  
[www.steuerlaux.de](http://www.steuerlaux.de)

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Zahnärzte, soweit mit Verlusten der Praxis dieses Jahr gerechnet werden kann, einen pauschalierten Verlustrücktrag nach 2019 vorzunehmen. Bereits gezahlte Steuern für das Jahr 2019 können somit durch die Finanzkasse erstattet werden.

Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorübergehend die degressive Abschreibung möglich. Die degressive AfA darf dabei maximal das 2,5-fache der linearen Abschreibung und höchstens 25 % betragen.

Zahnärzte im Ruhestand können den Übungsleiterfreibetrag bis 2.400 EUR in Anspruch nehmen. Einnahmen bleiben somit bis zum genannten Betrag steuerfrei. Vorausgesetzt, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 14 Stunden und der Auftraggeber ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannte Einrichtung. Gleiches gilt für Zahnärzte deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund von Elternzeit oder unbezahltem Urlaub ruht.

## 2. LOHNABRECHNUNG

Mit dem Bundesprogramm „Corona-Ausbildungsprämie“ sollen bedrohte Ausbildungsplätze gesichert werden. In die Förderung grundsätzlich einbezogen werden sollen Ausbildungen, die frühestens am 1. August 2020 beginnen; die Antragstellung erfolgt bei der Bundesagentur für Arbeit.

Für die außergewöhnlichen Leistungen der Arbeitnehmer in der Corona-Krise hat der Gesetzgeber beschlossen, dass Arbeitgeber ihren

Angestellten einmalig einen steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus vom 01.03. bis 31.12.2020 in Höhe von bis zu 1.500 EUR zuwenden können. Voraussetzung für den sog. Corona-Bonus ist u. a., dass dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass diese steuerfreie Leistung im Lohnkonto aufgezeichnet sein muss. Eine Kombination mit anderen steuerfreien Extras ist möglich.

Sofern Bereiche in den Praxen nach wie vor von Arbeitsausfall betroffen sind, kann – soweit Kurzarbeit nicht bereits für einen Zeitraum von längstens 12 Monaten (Verlängerung auf 24 Monate Bezugsdauer geplant) beantragt wurde – ein Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Die ursprünglichen Voraussetzungen für Kurzarbeit gilt es dabei zu erfüllen.

Ein Antrag auf Stundung der Lohnsteuerzahlung beim Finanzamt ist grundsätzlich nicht möglich. Die abzuführende Lohnsteuer ist Teil der Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter und somit eine Fremdststeuer für den Zahnarzt.

### **3. UMSATZSTEUER**

Zur Stärkung der Konjunktur hat die Bundesregierung die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 01.07. – 31.12.2020 be-

schlossen. Der Regelsteuersatz wird von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt.

Weiterhin kann in Rheinland-Pfalz die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung herabgesetzt und erstattet werden. Hierfür ist ein geänderter Antrag auf Dauerfristverlängerung mit Begründung elektronisch beim Finanzamt einzureichen.

### **4. BRANCHENBEZOGENE HILFEN FÜR ZAHNÄRZTE**

Zahnarztpraxen erhalten unabhängig von den tatsächlichen Fallzahlen 90 % der Vergütung des letzten Jahres als Abschlagszahlungen weiter, um die Liquidität zu erhalten und zu sichern. Gemäß dem ursprünglich angedachten Plan sollten die Zahnarztpraxen nach Abrechnung des aktuellen Jahres 30 % der zu viel erhaltenen Summen behalten dürfen. In der endgültig umgesetzten Regelung ist dieser Gedankengang jedoch entfallen, d. h. Überzahlungen sind in voller Höhe zurückzuzahlen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine Haftung übernommen werden kann. Die individuelle Beratung durch den Steuerberater ist zu empfehlen.

